



# Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 25.06.2021 - 40. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Curricula

- 162.** Curriculum für das Masterstudium Zoologie (Version 2021)
- 163.** Curriculum für das Masterstudium Naturschutz und Biodiversitätsmanagement (Version 2021)
- 164.** Erweiterungscurriculum „Grundlagen für Computational Science“
- 165.** Erweiterungscurriculum Mehrsprachigkeit: Transdisziplinäre Zugänge
- 166.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Betriebswirtschaft
- 167.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft
- 168.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Business Analytics
- 169.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Curriculum für das PhD- und Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften
- 170.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Wirtschaft – Gesellschaft – Staat
- 171.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Digital Humanities
- 172.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2017)
- 173.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft
- 174.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie
- 175.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Turkologie
- 176.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sprachen und Kulturen Südasien
- 177.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien
- 178.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Tibetologie und Buddhismuskunde
- 179.** 6. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens
- 180.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Biologie
- 181.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Anthropologie
- 182.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molekulare Mikrobiologie, Mikrobielle Ökologie und Immunbiologie – Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology
- 183.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Astronomie
- 184.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang International Legal Studies
- 185.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA)
- 186.** Verordnung des Senates über das Auslaufen von Erweiterungscurricula der Universität Wien im

## **Wahlen**

**187.** Ergebnis der Wahl einer\*ines Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Markus Müller

**188.** Ergebnis der Wahl einer\*ines Vorsitzenden sowie einer\*ines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Tibetologie“

**189.** Ergebnis der Wahl einer\*ines Vorsitzenden sowie einer\*ines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Mag. Dr. Silke Felber

## **Verleihung von Lehrbefugnissen**

**190.** Erteilung der Lehrbefugnis

# Curricula

## Nr. 162

### Curriculum für das Masterstudium Zoologie (Version 2021)

Englische Übersetzung: Zoology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Zoologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Zoologie an der Universität Wien ist eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung in Bau, Organisation, Funktion, Entwicklung, Diversität, Evolution, Systematik und Lebensweise von tierischen Organismen. Die Absolvent\*innen des Masterstudiums Zoologie sind befähigt wissenschaftliche Fragestellungen zu erschließen und wissenschaftliche Arbeiten selbständig anzufertigen, bei denen tierische Organismen im Zentrum stehen. Sie haben theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen empirischer Methoden im Rahmen wissenschaftlicher Theorien und Konzepte. Sie verfügen über Fähigkeiten der analytischen und synthetischen Betrachtungsweisen bei der Untersuchung von Tieren auf den unterschiedlichen Organisationsebenen. Die Absolvent\*innen besitzen Fähigkeiten in der Erhebung, Verwaltung, Auswertung, Diskussion, sowie schriftlicher und mündlicher Präsentation von Daten auf internationalem wissenschaftlichen Niveau. Sie sind in der Lage, Beiträge zu gesellschaftlich relevanten Fragen zu leisten.

(2) Die Absolvent\*innen des Masterstudiums Zoologie an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt selbständig wissenschaftliche Arbeiten zu planen, auszuführen und zu präsentieren. Sie erhalten eine vertiefte Ausbildung in selbst gewählten Teilgebieten der Zoologie. Sie können eigenständig ihre Kenntnisse erweitern und sich in neue Fachgebiete einarbeiten und verfügen über ein umfassendes theoretisches und praktisches Wissen, um fachlich relevante Fragen zu behandeln und ein Doktoratsstudium zu beginnen. Durch die im Curriculum vorgesehenen Möglichkeiten zur Wahl differenzierter Studieninhalte erwerben die Absolvent\*innen die Fähigkeit, Schwerpunktsetzungen auch im künftigen Berufsleben eigenverantwortlich vorzunehmen und können sich zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen aneignen.

Die erworbenen Kenntnisse eröffnen den Absolvent\*innen wissenschaftliche Berufsfelder

- an Universitäten, Museen und anderen Forschungseinrichtungen
- als Mitarbeiter\*innen an biologischen Forschungsprojekten
- im Wissenschaftsmanagement und in der Labororganisation
- im Wissenschaftsjournalismus, bei wissenschaftlichen Dokumentationen, bei Präsentationen wissenschaftlicher Daten und in der Öffentlichkeitsarbeit

Je nach Spezialisierung sind angewandte Gebiete als Berufsfelder möglich, wie

- Teilbereiche der landwirtschaftlichen, medizinischen und pharmazeutischen Forschung
- Tier- und Artenschutz bei Umweltschutzorganisationen, in Nationalparks und zoologischen Gärten
- Forschungsadministration in Behörden, Universitäten und Planungsbüros sowie in Organisationen der Forschungsförderung, -planung und -bewertung auf nationaler und internationaler Ebene

(3) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Es werden daher Deutsch- und Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens empfohlen.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Zoologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 60 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Wahlmodulen, 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Masterstudium Zoologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

## § 4 Akademischer Grad

Absolvent\*innen des Masterstudiums Zoologie ist der akademische Grad „Master of Science“ – abgekürzt MSc – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

### (1) Überblick

Die Studierenden haben 60 ECTS-Punkte an Pflichtmodulen, 30 ECTS-Punkte aus der Wahlmodulgruppe Zoologie und eine Masterarbeit samt Masterprüfung im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Jedes Modul muss abgeschlossen sein, damit es als erfüllt gilt.

Pflichtmodule	Titel	ECTS-Punkte
MZO1	Grundkenntnisse Zoologie	15
MZO2	Wissenschaftliche Methoden	10
MZO3	Wissenschaftliche Datenauswertung, Schreib- und Präsentationstechnik	5
MZO4	Individuelle Spezialisierung	30
<b>Wahlmodule</b>		
MZO-W1	Morphologie, Anatomie und Funktion	15
MZO-W2	Systematik und Phylogenie	15
MZO-W3	Evolution und Theoretische Biologie	15
MZO-W4	Biodiversität und Freilandbiologie	15

### (2) Modulbeschreibungen

#### Pflichtmodule im Ausmaß von 60 ECTS

Nummer/Code MZO 1	Pflichtmodul 1: Grundkenntnisse Zoologie	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Absolvent*innen sind vertraut mit grundlegenden Konzepten und wesentlichen Inhalten der Zoologie, die die Basis für das weitere Studium darstellen und bisherige Kompetenzen erweitern und vervollständigen. Die Absolvent*innen besitzen Wissen über Diversität, Systematik und Evolution der Tiere. Sie kennen die Komplexität unterschiedlicher Organisationsstufen wie des Aufbaus der Zellen, der Anatomie, Morphologie und Funktion tierischer Organismen. Sie verstehen Grundlagen der Fortpflanzung und Entwicklung und kennen globale Verbreitungsmuster der Tiere.	

<b>Modulstruktur</b>	<p>Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS aus zentralen Fachbereichen der Zoologie:</p> <p>VO aus dem Bereich Systematik, Entwicklung und Evolution, 3 ECTS, 2 SSt (npi)</p> <p>VO aus dem Bereich Anatomie und Ultrastruktur, 3 ECTS, 2 SSt (npi)</p> <p>VO aus dem Bereich Funktionsmorphologie, 3 ECTS, 2 SSt (npi)</p> <p>VO aus dem Bereich Evolution und Biodiversität, 3 ECTS, 2 SSt (npi)</p> <p>VO aus dem Bereich Fortpflanzungsbiologie der Tiere, 3 ECTS, 2 SSt (npi)</p> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien veröffentlicht.</p>
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS

<b>Nummer/Code MZO 2</b>	<b>Pflichtmodul 2: Wissenschaftliche Methoden</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Absolvent*innen erwerben Kompetenzen für praktisches wissenschaftliches Arbeiten. Sie wählen aus speziellen Arbeits-, Analyse- und Auswertungsmethoden, wie zum Beispiel Techniken der Präparation in Morphologie und Ultrastrukturforschung, Konfokalmikroskopie, 3D-imaging und Rekonstruktion, Physiologie, Molekularbiologie oder Freilandarbeit, die als Basis für wissenschaftliches Arbeiten in Zoologie notwendig sind.	
<b>Modulstruktur</b>	<p>Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots:</p> <p>entweder:</p> <p>a) 1 UE zum Thema Wissenschaftliche Methoden, 10 ECTS, 6 SSt (pi)</p> <p>oder</p> <p>b) 2 UE zum Thema Wissenschaftliche Methoden zu je 5 ECTS, 3 SSt (pi)</p> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.</p>	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 10 ECTS	

<b>Nummer/Code MZO 3</b>	<b>Pflichtmodul 3: Wissenschaftliche Datenauswertung, Schreib- und Präsentationstechnik</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	

<b>Modulziele</b>	Die Absolvent*innen erwerben in praktischer Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen, Datenbearbeitung und Präsentation wichtige technische Kompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten. Die Schwerpunkte liegen auf der Auswertung, Interpretation und Aufbereitung wissenschaftlicher Ergebnisse. Damit soll das Konzipieren und Präsentieren der eigenen wissenschaftlichen Arbeit erlernt werden.
<b>Modulstruktur</b>	Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots:  entweder:  a) UE zum Thema wissenschaftliches Schreiben, Auswertung, Interpretation und Aufbereitung wissenschaftlicher Ergebnisse, 5 ECTS, 3 SSt. (pi) oder:  b) SE zum Thema wissenschaftliches Schreiben, 2 ECTS, 1 SSt (pi) UE zum Thema Auswertung, Interpretation und Aufbereitung wissenschaftlicher Ergebnisse, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)  Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 5 ECTS

<b>Nummer/Code MZO 4</b>	<b>Pflichtmodul 4: Individuelle Spezialisierung</b>	<b>30 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Absolvent*innen besitzen Zusatzqualifikationen im Bereich der Zoologie und angrenzenden oder fachfernen wissenschaftlichen Disziplinen, die das biologische Wissen sinnvoll erweitern.	

<b>Modulstruktur</b>	<p>Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots prüfungsimmanente und nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 30 ECTS-Punkten.</p> <p>Wählbar sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrveranstaltungen, die das Thema der Masterarbeit ergänzen und eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglichen.</li> <li>• Noch nicht gewählte Lehrveranstaltungen aus den Modulen dieses Curriculums</li> <li>• Lehrveranstaltungen, die „soft skills“ vermitteln. Dazu zählen jedenfalls Lehrveranstaltungen zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, zur Planung und Durchführung von Forschungsprojekten und zu wissenschaftlichem Englisch</li> <li>• Lehrveranstaltungen zu Präsentationstechniken, populärwissenschaftlicher Darstellung wissenschaftlicher Inhalte und Öffentlichkeitsarbeit, zu rechtlichen und ethischen Grundkompetenzen, Genderstudien und Wissenschaftstheorie</li> </ul> <p>Im Rahmen dieses Moduls ist jedenfalls ein Seminar zu 2 ECTS, 1 SSt (pi) zu absolvieren, in welchem die Studierenden ihre Masterarbeit vorstellen.</p> <p>Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine Liste geeigneter Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien. Lehrveranstaltungen, die nicht in dieser Liste enthalten sind, bedürfen der</p>
<b>Leistungsnachweis</b>	<p>Vorabgenehmigung durch die Studienprogrammleitung Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 30 ECTS</p>

**Wahlmodulgruppe:** Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots zwei Wahlmodule im Gesamtausmaß von 30 ECTS-Punkten. Die Wahlmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, durch die Auswahl von 2 Modulen individuelle fachliche Schwerpunkte im Studium zu setzen. Die Studierenden erwerben zusätzliche Kenntnisse in verschiedenen Teilgebieten der Zoologie und erweitern ihre wissenschaftlichen Kompetenzen als Vorbereitung auf die Masterarbeit. Jedes Modul muss abgeschlossen sein, damit es als erfüllt gilt.

<b>Nummer/Code MZO W1</b>	<b>Wahlmodul 1: Morphologie, Anatomie und Funktion</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	<p>Die Absolvent*innen besitzen praktische Kenntnisse zur Interpretation anatomischer und morphologischer Datensätze (z.B. aus Sektionen, Histologie, Mikroskopie, Ultrastruktur, 3D-Rekonstruktion und Imaging, Biomechanik) und können diese auf funktionelle und evolutionäre Fragestellungen anwenden. In einem vergleichenden Kontext werden Spezialkenntnisse zur Morphologie, Funktion und Evolution ausgewählter Großgruppen erworben.</p>	

<b>Modulstruktur</b>	<p>Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten, darunter beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VO zu je 3 ECTS, 2 SSt (npi)</li> <li>• VU zu je 5 ECTS, 3 SSt (pi)</li> <li>• UE zu je 10 ECTS, 6 SSt (pi)</li> <li>• SE zu je 2 ECTS, 1 SSt (pi)</li> </ul> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.</p>
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS

<b>Nummer/Code MZO W2</b>	<b>Wahlmodul 2: Systematik und Phylogenie</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Absolvent*innen besitzen Kenntnisse zu Hypothesen der Systematik und Phylogenie der Tiere. Sie erwerben theoretische und praktische Expertise in aktuellen Analysemethoden wie Bioinformatik, Genom- und Transkriptomanalysen sowie computergestützter Kladistik. Die Studierenden sind in der Lage entsprechende Analysen selbständig durchzuführen und zu interpretieren. Das Wissen über ausgewählte Tiergruppen wird intensiviert und in einem evolutionären und ökologischen Zusammenhang nahegebracht.	
<b>Modulstruktur</b>	<p>Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten, darunter beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VO zu je 3 ECTS, 2 SSt (npi)</li> <li>• VU zu je 5 ECTS, 3 SSt (pi)</li> <li>• UE zu je 10 ECTS, 6 SSt (pi)</li> <li>• SE zu je 2 ECTS, 1 SSt (pi)</li> </ul> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.</p>	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

<b>Nummer/Code MZO W3</b>	<b>Wahlmodul 3: Evolution und Theoretische Biologie</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Absolvent*innen besitzen Fachwissen zu theoretischen Konzepten der Biologie. Dies inkludiert Kenntnisse über die verschiedenen Bereiche der Evolutionsforschung (Molekulare Evolution, EvoDevo, DevoEvo, Populationsgenetik, Evolutionäre Medizin) sowie die Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsthemen und Kontroversen. Sie erwerben darüber hinaus Kenntnisse über praxisbezogene Anwendungen multivariater und biometrischer Analysen, Modellierung sowie fundamentale Kenntnisse der Programmierung, Bioinformatik, Biomathematik und Statistik.	
<b>Modulstruktur</b>	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten, darunter beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>• VO zu je 3 ECTS, 2 SSt (npi)</li> <li>• VU zu je 5 ECTS, 3 SSt (pi)</li> <li>• UE zu je 10 ECTS, 6 SSt (pi)</li> <li>• SE zu je 2 ECTS, 1 SSt (pi)</li> </ul> Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

<b>Nummer/Code MZO W4</b>	<b>Wahlmodul 4: Biodiversität und Freilandbiologie</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Absolvent*innen besitzen Kenntnisse über spezielle Fragestellungen der Biodiversität verschiedener Tiergruppen und ihrer biotischen und abiotischen Interaktionen. Die Studierenden erwerben Wissen in Bestimmungs-, Sammlungs- und Analysemethoden und können Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Lebensraum interpretieren. Darüber hinaus vermitteln Freilandlehrveranstaltungen ein vertieftes Wissen über Formenkenntnis, Lebensweise und ökologische Zusammenhänge bestimmter Tiergruppen.	
<b>Modulstruktur</b>	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten, darunter beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>• VO zu je 3 ECTS, 2 SSt (npi)</li> <li>• VU zu je 5 ECTS, 3 SSt (pi)</li> <li>• UE zu je 10 ECTS, 6 SSt (pi)</li> <li>• SE zu je 2 ECTS, 1 SSt (pi)</li> <li>• EX zu je 2 ECTS, 2 SSt (pi)</li> </ul> Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.	

## § 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Wahlmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

## § 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio und besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

## § 8 Mobilität im Masterstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

## § 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt: Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums der Zoologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten: Seminare (SE), Vorlesung mit Übung (VU), Übungen (UE), und Exkursionen (EX).

Seminare (SE), pi: Seminare dienen zur Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen. Es werden Spezialthemen unter Einbeziehung aktueller Fachliteratur und Forschungsfragen behandelt. Das Seminar stellt einen durchgehenden Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei Teilleistungen (mündlich oder schriftlich) beinhaltet.

Vorlesung mit Übung (VU), pi: Im Vorlesungsteil wird Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen vermittelt. Dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt, und perfektioniert. Die Vorlesung mit Übung stellt einen durchgehenden Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei Teilleistungen (mündlich oder schriftlich) beinhaltet.

Übungen (UE), pi: Übungen dienen zur praktischen Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen. Es wird selbständiges Arbeiten und Teamarbeit der Studierenden unter Anleitung und Aufsicht von Lehrenden trainiert. Die Übung stellt einen durchgehenden Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei Teilleistungen (mündlich oder schriftlich) beinhaltet.

Exkursionen (EX) pi: Die Exkursion dient zur Veranschaulichung und dem besseren Verständnis Erkunden und Kennenlernen von Organismen und Ökosystemen. Exkursionen sind Besuche von Orten außerhalb des Universitätsgeländes. Die Exkursion stellt einen durchgehenden Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei Teilleistungen (mündlich oder schriftlich) beinhaltet.

## **§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

(1) Für Lehrveranstaltungen des Typs Seminare (SE), Übungen (UE), Vorlesung mit Übung (VU) und Exkursionen (EX) können bei beschränkten Raum-, Personal- oder Finanzressourcen und/oder auf Grund anderer logistischer Rahmenbedingungen Teilnahmebeschränkungen erlassen werden.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 11 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## § 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

## § 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2021/22 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag von Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Zoologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Zoologie (MBL. vom 25.06.2007, 32. Stück, Nr. 180 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2023 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
MZO1-3	MZO1-3		Masterarbeit + Defensio
	MZOW1-4	MZOW1-4	
MZO4	MZO4	MZO4	

MZO1-3 sind vorzugsweise im 1. und 2. Semester zu absolvieren. MZOW1-4 sind bevorzugt im 2. und 3. Semester zu absolvieren. MZO4 kann beliebig im 1., 2. oder 3. Semester absolviert werden.

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Grundkenntnisse Zoologie	Foundations of Zoology (compulsory module)
Wissenschaftliche Methoden	Scientific Methods (compulsory module)
Wissenschaftliche Datenauswertung, Schreib- und Präsentationstechnik	Data Analysis, Scientific Writing and Presentation Techniques (compulsory module)
Individuelle Spezialisierung	Individual Specialization (compulsory module)
Morphologie, Anatomie und Funktion	Morphology, Anatomy and Function (elective module)
Systematik und Phylogenie	Systematics and Phylogeny (elective module)
Evolution und Theoretische Biologie	Evolution and Theoretical Biology (elective module)
Biodiversität und Freilandbiologie	Biodiversity and Field Biology (elective module)

## Nr. 163

### **Curriculum für das Masterstudium Naturschutz und Biodiversitätsmanagement (Version 2021)** Englische Übersetzung: Conservation Biology and Biodiversity Management

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Naturschutz und Biodiversitätsmanagement in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Masterstudiums Naturschutz und Biodiversitätsmanagement an der Universität Wien ist es, Expert\*innen für die Naturschutzforschung, öffentliche Einrichtungen, für das Schutzgebietsmanagement, für gesetzlich vorgesehene Prüfverfahren sowie für naturverträgliche Planung und Beratung auszubilden. Absolvent\*innen dieses Masterstudiums sind lösungsorientiert ausgebildete Expert\*innen für das Management biologischer Vielfalt im nationalen, europäischen und internationalen Kontext. Sie sind vertraut mit relevanten Schutzgütern von der Ebene der Arten über Lebensräume bis hin zur Landschaft. Insbesondere kennen sie die wichtigsten Treiber der globalen Biodiversitätskrise, wie Landnutzung, Klimawandel und biologische Invasionen, und können Maßnahmen im Hinblick auf die biologische Vielfalt bewerten. Sie sind vielseitig ausgebildete Feldbiolog\*innen, die nicht nur über eine fundierte Arten- und Naturkenntnis verfügen, sondern auch die ökologischen Profile der Schutzgüter und ihre Funktionen im Naturhaushalt kennen und entsprechende Managementmaßnahmen ableiten können. Konzepten und Strategien zur Nachhaltigkeit von Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität wird dabei im Studienverlauf eine hohe Bedeutung beigemessen.

(2) Absolvent\*innen des Masterstudiums Naturschutz und Biodiversitätsmanagement an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, naturschutzfachliche Themen in wissenschaftlicher Forschung und Praxis umzusetzen. Sie können in sachlicher und wissenschaftlich fundierter Form Naturschutz als

gesellschaftliches Anliegen argumentieren. Die Hinführung zu schutz- und managementorientierter Forschung im Rahmen des Studiums sichert weiters die Fähigkeit, Forschungsbedarf zu erkennen, Forschungsergebnisse in ihrer Qualität zu bewerten und die Nachhaltigkeit naturschutzfachlicher Maßnahmen einzuschätzen. Durch im Curriculum vorgesehene Möglichkeiten zur Wahl differenzierter Studieninhalte können die Absolvent\*innen Schwerpunktsetzungen für ihr künftiges Berufsleben vornehmen.

Als Berufsfelder kommen unter anderem in Frage:

- Der öffentliche Verwaltungsbereich und das ökologische Beratungswesen für verschiedenste Körperschaften, Gemeinden, Vereinigungen
- Betreuung, Monitoring und Management von Schutzgebieten
- Betreuung und Durchführung von Artenschutzprogrammen
- Mitarbeit in Forschungsinstitutionen, Umweltorganisationen, Planungsbüros
- Beratung von Unternehmen, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

## § 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Naturschutz und Biodiversitätsmanagement beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 90 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Naturschutz und Biodiversitätsmanagement setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

## § 4 Akademischer Grad

Absolvent\*innen des Masterstudiums Naturschutz und Biodiversitätsmanagement ist der akademische Grad „*Master of Science*“ – abgekürzt MSc – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

### (1) Überblick

Die Studierenden haben 90 ECTS-Punkte an Pflichtmodulen und eine Masterarbeit samt Masterprüfung im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Jedes Modul muss abgeschlossen sein, damit es als erfüllt gilt.

Pflichtmodule	Titel	ECTS-Punkte
MNB1	Grundlagen der Naturschutzforschung und des Biodiversitätsmanagements	15
MNB2	Quantitative Methoden in Naturschutzforschung und Biodiversitätsmanagement	15
MNB3	Biodiversität, Taxonomie, Artenkenntnis	15
MNB4	Grundlagen aus anderen Fachdisziplinen	15
MNB5	Angewandter Naturschutz	15
MNB6	Individuelle Spezialisierung	15

### (2) Modulbeschreibungen

MNB1	Grundlagen der Naturschutzforschung und des Biodiversitätsmanagements (Pflichtmodul)	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein allgemein-theoretisches Wissen über biologische Schutzgüter, Ursachen und Auswirkungen ihres Verlustes sowie über die Nachhaltigkeit der wichtigsten Erhaltungsstrategien. Sie verfügen über einen fundierten Überblick über relevante Konzepte und Theorien der Biodiversitätsforschung. Sie sind mit aktuellen Problemen des Naturschutzes und des globalen Wandels vertraut und können daraus spezifische Forschungsfragen ableiten.	
Modulstruktur	VO aus dem Bereich Naturschutzbiologie, 3 ECTS, 2 SSt (npi) VO aus dem Bereich Naturschutzgenetik, 3 ECTS, 2 SSt (npi) VO aus dem Bereich Kulturelle Grundlagen des Naturschutzes, 3 ECTS, 2 SSt (npi) VO aus dem Bereich Restaurationsökologie, 3 ECTS, 2 SSt (npi) VO aus dem Bereich Globaler Wandel, 3 ECTS, 2 SSt (npi) Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien veröffentlicht.	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

<b>MNB2</b>	<b>Quantitative Methoden in Naturschutzforschung und Biodiversitätsmanagement (Pflichtmodul)</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, eine naturschutzfachliche Datenerhebung zu planen und die erhobenen Daten auszuwerten. Sie haben Kenntnisse in raumanalytischen Verfahren. Die Studierenden können Analyse-Methoden für typische Datenstrukturen auswählen, statistische Analysen selbst durchführen und ihre Ergebnisse interpretieren, räumliche Daten mit Hilfe Geographischer Informationssysteme organisieren, abfragen und kartographisch darstellen sowie naturschutzfachlich relevante Veränderungen auf der Basis statistischer Modelle prognostizieren.	
<b>Modulstruktur</b>	<p>Je nach Angebot UE oder VU aus dem Bereich Untersuchungsdesign, 5 ECTS, 3 SSt (pi)</p> <p>Je nach Angebot UE oder VU aus dem Bereich Datenanalyse und -modellierung, 5 ECTS, 3 SSt (pi)</p> <p>Je nach Angebot UE oder VU aus dem Bereich Raumanalyse/GIS, 5 ECTS, 3 SSt (pi)</p> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien veröffentlicht.</p>	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

<b>MNB3</b>	<b>Biodiversität, Taxonomie, Artenkenntnis (Pflichtmodul)</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende verfügen über Kenntnisse der Formenvielfalt und Ökologie ausgewählter taxonomischer Gruppen, darunter mindestens einer Tier- und einer Pflanzengruppe. Sie sind in der Lage, Arten dieser Taxa im Freiland und/oder Labor anzusprechen und diese Gruppen oder ausgewählte Arten mit adäquaten Methoden im Freiland zu erfassen.	

<b>Modulstruktur</b>	<p>Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots VU, UE, EX (pi) zur Ökologie, zur Bestimmung und/oder zu Erhebungsmethoden verschiedener taxonomischer Gruppen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten.</p> <p>Wählbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entweder eine VU, UE, EX zu 10 ECTS, 6 SSt (pi), sowie eine weitere VU, UE, EX zu 5 ECTS, 3 SSt (pi)</li> <li>• Oder drei VU, UE, EX zu jeweils 5 ECTS, 3 SSt (pi)</li> </ul> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien veröffentlicht.</p>
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS

<b>MNB4</b>	<b>Grundlagen aus anderen Fachdisziplinen (Pflichtmodul)</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden kennen Grundlagen anderer Wissenschaftsdisziplinen, die für die wissenschaftliche und angewandte Naturschutzarbeit sowie die Vermittlung von Naturschutzinhalten von Bedeutung sind. Sie sind mit wesentlichen, auch interdisziplinären Zugängen dieser Wissenschaften vertraut. Sie erwerben für die praktische Anwendung im Rahmen von Politikberatung, Naturschutzmanagement und -planung relevantes Wissen und sind in der Lage, auch die sozio-ökonomische Nachhaltigkeit von Naturschutzmaßnahmen einzuschätzen.	
<b>Modulstruktur</b>	<p>Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten.</p> <p>Wählbar sind VO aus den Bereichen der Rechts-, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie zu Öffentlichkeits- und Medienarbeit oder interdisziplinären Methoden.</p> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien veröffentlicht.</p>	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

<b>MNB5</b>	<b>Angewandter Naturschutz (Pflichtmodul)</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben Erfahrungen in der Anwendung von Methoden und Konzepten in der außeruniversitären Naturschutzpraxis bzw. in der Naturschutzforschung. Sie sind mit Instrumenten des Managements von Schutzgebieten oder der ökologischen Restauration vertraut.	

<b>Modulstruktur</b>	<p>Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots:</p> <p>eine UE aus dem Bereich der außeruniversitären Naturschutzpraxis oder in der naturschutzbiologischen Forschung, 5 ECTS, 3 SSt (pi)</p> <p>Darüber hinaus absolvieren Studierende Lehrveranstaltungen zum Design oder Management von Schutzgebieten, zum Schutz gefährdeter Arten, zur Restaurationsökologie, zum Monitoring und zur naturschutzfachlichen Bioindikation und zur Evaluierung der Nachhaltigkeit in der Naturschutzpraxis relevanter Maßnahmen.</p> <p>Wählbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- entweder eine VU, UE oder EX zu 10 ECTS, 6 SSt (pi)</li> <li>- oder zwei VU, UE, oder EX zu jeweils 5 ECTS, 3 SSt (pi)</li> </ul> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien veröffentlicht.</p>
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS

<b>MNB6</b>	<b>Individuelle Spezialisierung (Pflichtmodul)</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse in weiteren Teilgebieten der Naturschutzforschung und des Biodiversitätsmanagements. Sie kennen Konzepte und Theorien in diesem Bereich und sind in der Lage, die Resultate ihrer Masterarbeit in diesem Kontext zu interpretieren und zu diskutieren.	

<b>Modulstruktur</b>	<p>Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots prüfungsimmanente und nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten.</p> <p>Wählbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrveranstaltungen, die das Thema der Masterarbeit ergänzen und eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglichen.</li> <li>• Noch nicht gewählte Lehrveranstaltungen aus den Modulen dieses Curriculums</li> <li>• Lehrveranstaltungen, die „soft skills“ vermitteln. Dazu zählen jedenfalls Lehrveranstaltungen zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, zur Planung und Durchführung von Forschungsprojekten und zu wissenschaftlichem Englisch</li> <li>• Lehrveranstaltungen zu Präsentationstechniken, zur populärwissenschaftlichen Darstellung wissenschaftlicher Inhalte und Öffentlichkeitsarbeit, zu rechtlichen und ethischen Grundkompetenzen, Genderstudien und Wissenschaftstheorie</li> </ul> <p>Im Rahmen dieses Moduls ist jedenfalls ein Seminar zu 2 ECTS, 1 SSt (pi) zu absolvieren, in welchem die Studierenden ihre Masterarbeit vorstellen.</p> <p>Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine Liste geeigneter Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien. Lehrveranstaltungen, die nicht in dieser Liste enthalten sind, bedürfen der Vorabgenehmigung durch die Studienprogrammleitung.</p>
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS)

## § 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem Fachgebiet der Pflichtmodule zu entnehmen. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

## § 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio und besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

## **§ 8 Mobilität im Masterstudium**

Die Anerkennung im Ausland absolvierter Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

## **§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen**

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesungen (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Naturschutz und Biodiversitätsmanagement unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Seminare (SE), pi: Seminare dienen zur Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen. Es werden Spezialthemen unter Einbeziehung aktueller Fachliteratur und Forschungsfragen behandelt. Das Seminar stellt einen durchgehenden Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei Teilleistungen (mündlich oder schriftlich) beinhaltet.

Übungen (UE), pi: Übungen dienen zur praktischen Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen. Es wird selbständiges Arbeiten und Teamarbeit der Studierenden unter Anleitung und Aufsicht einer\*ines Lehrenden trainiert. Die Übung stellt einen durchgehenden Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei Teilleistungen (mündlich oder schriftlich) beinhaltet.

Exkursionen (EX) pi: Die Exkursion dient zur Veranschaulichung und dem besseren Verständnis, Erkunden und Kennenlernen von Organismen und Ökosystemen. Exkursionen sind Besuche von Orten außerhalb des Universitätsgeländes. Die Exkursion stellt einen durchgehenden Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei Teilleistungen (mündlich oder schriftlich) beinhaltet.

Vorlesung mit Übung (VU), pi: Im Vorlesungsteil wird kognitives Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen vermittelt. Dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt und perfektioniert. Die Vorlesung mit Übung stellt einen durchgehenden Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei Teilleistungen (mündlich oder schriftlich) beinhaltet.

## **§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

(1) Für Lehrveranstaltungen des Typs Seminare (SE), Übungen (UE), Vorlesung mit Übung (VU) und Exkursionen (EX) können bei beschränkten Raum-, Personal- oder Finanzressourcen und/oder auf Grund anderer logistischer Rahmenbedingungen Teilnahmebeschränkungen erlassen werden.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 11 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2021/22 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Naturschutz und Biodiversitätsmanagement begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Naturschutz und Biodiversitätsmanagement. vom 25.06.2007, 32. Stück, Nummer 175, 32. Stück, Nr. 175) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2023 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
MNB1 & 2	MNB1 & 2	MNB5, Masterarbeit	MNB5, Masterarbeit, Defensio
MNB3, 4 & 6	MNB3, 4 & 6	MNB3, 4 & 6	MNB3, 4 & 6

MNB 1& 2 sind vorzugsweise im 1. und 2. Semester zu absolvieren. MNB5 ist bevorzugt im 3. und 4. Semester zu absolvieren. MNB3, 4 & 6 können beliebig im 1., 2., 3. oder 4. Semester absolviert werden.

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Grundlagen der Naturschutzforschung und des Biodiversitätsmanagements (Pflichtmodul)	Principles of Conservation Biology and Biodiversity Management (compulsory module)
Quantitative Methoden in Naturschutzforschung und Biodiversitätsmanagement (Pflichtmodul)	Quantitative Methods in Conservation Biology and Biodiversity Management (compulsory module)
Biodiversität, Taxonomie, Artenkenntnis (Pflichtmodul)	Biodiversity, Taxonomy, Knowledge of Species (compulsory module)
Grundlagen aus anderen Fachdisziplinen (Pflichtmodul)	Principles of Related Scientific Disciplines (compulsory module)
Angewandter Naturschutz (Pflichtmodul)	Applied Nature Conservation (compulsory module)
Individuelle Spezialisierung (Pflichtmodul)	Individual Specialisation (compulsory module)

## **Nr. 164**

### **Erweiterungscurriculum „Grundlagen für Computational Science“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene Erweiterungscurriculum „Grundlagen für Computational Science“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Grundlagen für Computational Science“ an der Universität Wien ist es, Studierenden abhängig von ihrem Grundstudium die erforderlichen Kenntnisse für die Zulassung zum Masterstudium Computational Science zu vermitteln. Dieses Erweiterungscurriculum richtet sich vor allem an die Studierenden der Bachelorstudien Astronomie, Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Meteorologie, Pharmazie und Physik.

#### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Grundlagen für Computational Science“ beträgt 18 ECTS-Punkte.

#### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum „Grundlagen für Computational Science“ kann von allen Bachelorstudierenden der Universität Wien gewählt werden, insbesondere von jenen, die ein informatisches, mathematisches oder naturwissenschaftliches Bachelorstudium betreiben.

### § 3a Bekanntgabe der alternativen Pflichtmodulgruppe

Im Rahmen des ECs ist von den Studierenden je nach Studium eine alternative Pflichtmodulgruppe zu absolvieren. Die jeweilige alternative Pflichtmodulgruppe ist von Studierenden im Prüfungspass zu Beginn des Erweiterungscurriculums zu deklarieren.

### § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Je nach Studium wählen die Studierenden eine alternative Pflichtmodulgruppe und ergänzen damit ihre Fachkenntnisse, um die für die Zulassung zum Masterstudium Computational Science erforderlichen qualitativen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

#### (1) Überblick

a) Studierende eines naturwissenschaftlichen Bachelorstudiums absolvieren die alternative Pflichtmodulgruppe A:

<b>Alternative Pflichtmodulgruppe A</b> (für Studierende eines naturwissenschaftlichen Studiums):	<b>18 ECTS</b>
<b>Pflichtmodul Mathematik</b>	<b>6 ECTS</b>
<b>Pflichtmodul Informatik A</b>	<b>12 ECTS</b>

b) Studierende des Bachelorstudiums Mathematik absolvieren die Alternative Pflichtmodulgruppe B:

<b>Alternative Pflichtmodulgruppe B</b> (für Studierende des Bachelorstudiums Mathematik):	<b>18 ECTS</b>
<b>Pflichtmodul Informatik B</b>	<b>6 ECTS</b>
<b>Pflichtmodul Basiswissen Naturwissenschaften</b>	<b>12 ECTS</b>

c) Studierende des Bachelorstudiums Informatik absolvieren die alternative Pflichtmodulgruppe C:

<b>Alternative Pflichtmodulgruppe C</b> (für Studierende des Bachelorstudiums Informatik):	<b>18 ECTS</b>
<b>Pflichtmodul Mathematik</b>	<b>6 ECTS</b>
<b>Pflichtmodul Basiswissen Naturwissenschaften</b>	<b>12 ECTS</b>

d) Studierende anderer Bachelorstudien können eine der drei alternativen Pflichtmodulgruppen nach Maßgabe des Angebots wählen.

#### (2) Modulbeschreibungen

##### (2.1) Pflichtmodul Mathematik

Für Studierende der alternativen Pflichtmodulgruppen A und C ist das Pflichtmodul Mathematik im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren.

PM-Math	Mathematik (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 6
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Zur Ergänzung der im Grundstudium erworbenen Mathematik-Kenntnisse nach Wahl:</p> <p><b>Lineare Algebra für Computational Science</b>  Die Studierenden erwerben Kenntnisse in: Mengenlehre, Logik, Matrix- und Vektorrechnung, Invertieren von Matrizen, Lösen von linearen Gleichungssystemen, Bestimmung von Determinanten, Eigenwerten und Eigenvektoren, lineare Optimierung, innere Produkte, Projektionen, Orthonormalbasen.</p> <p><b>Analysis für Computational Science</b>  Die Studierenden erwerben Kenntnisse in: Mengenlehre, Logik, Funktionenbegriff, reelle und komplexe Zahlen, Folgen und Reihen, Differential- und Integralrechnung in mehreren Variablen, Taylorreihen und Taylorentwicklung, lineare gewöhnliche Differentialgleichungen.</p>	
Modulstruktur	VU zu Linearer Algebra: 6 ECTS, 4 SSt. (pi) oder VU zu Analysis: 6 ECTS, 4 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreicher Abschluss der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS)	
Sprache	Je nach Angebot Deutsch oder Englisch (empfohlenes Sprachniveau für Englisch: B2)	

## (2.2) Pflichtmodul Informatik

Für Studierende der alternativen Pflichtmodulgruppe A ist das Pflichtmodul Informatik A im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

PM-InfA	Informatik A (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 12
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Zur Ergänzung der im Grundstudium erworbenen Informatik-Kenntnisse nach Wahl:</p> <p><b>Programmierung</b> Studierende kennen die wichtigsten Grundbegriffe und Techniken der imperativen und objektorientierten Programmierung. Sie wissen über die Existenz anderer Programmierparadigmen und sind in der Lage, zur Lösung von einfachen, praktischen Problemstellungen selbstständig Programme in einer imperativen, objektorientierten Programmiersprache zu erstellen sowie entsprechende vorgegebene Programme zu verstehen und deren Ablauf schrittweise nachzuvollziehen.</p> <p><b>Algorithmen und Datenstrukturen</b> Studierende kennen die grundlegenden Datenstrukturen und Algorithmen, deren Eigenschaften und deren Eignung für konkrete Aufgabenstellungen. Studierende können das Laufzeit- und Speicherplatzverhalten von Algorithmen mittels Ordnungsnotation abschätzen. Studierende sind in der Lage, vorgegebene Algorithmen und Datenstrukturen in einer Programmiersprache zu implementieren und das zu erwartende Laufzeit- und Speicherplatzverhalten praktisch zu überprüfen.</p> <p><b>Datenbanksysteme</b> Studierende beherrschen die grundlegenden Komponenten und Funktionsweisen von Datenbanksystemen, die theoretischen Grundlagen und praktischen Werkzeuge relationaler Datenbanken und können sie für die Erstellung von datenbankbasierten Anwendungssystemen einsetzen.</p>	
Modulstruktur	<p>Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots aus den folgenden Lehrveranstaltungen zwei Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 12 ECTS-Punkten:</p> <p>VU zur Programmierung: 6 ECTS, 4 SSt. (pi) und/oder VU zu Algorithmen und Datenstrukturen: 6 ECTS, 4 SSt. (pi) und/oder VU zu Datenbanksystemen: 6 ECTS, 4 SSt. (pi)</p>	
Leistungsnachweis	Erfolgreicher Abschluss der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (12 ECTS)	

<b>Sprache</b>	Je nach Angebot Deutsch oder Englisch (empfohlenes Sprachniveau für Englisch: B2)
----------------	---

Für Studierende der alternativen Pflichtmodulgruppe B ist das Pflichtmodul Informatik B im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren.

<b>PM-InfB</b>	<b>Informatik B (Pflichtmodul)</b>	<b>ECTS-Punkte 6</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	<p>Zur Ergänzung der im Grundstudium erworbenen Informatik-Kenntnisse nach Wahl:</p> <p><b>Algorithmen und Datenstrukturen</b> Studierende kennen die grundlegenden Datenstrukturen und Algorithmen, deren Eigenschaften und deren Eignung für konkrete Aufgabenstellungen. Studierende können das Laufzeit- und Speicherplatzverhalten von Algorithmen mittels Ordnungsnotation abschätzen. Studierende sind in der Lage, vorgegebene Algorithmen und Datenstrukturen in einer Programmiersprache zu implementieren und das zu erwartende Laufzeit- und Speicherplatzverhalten praktisch zu überprüfen.</p> <p><b>Datenbanksysteme</b> Studierende beherrschen die grundlegenden Komponenten und Funktionsweisen von Datenbanksystemen, die theoretischen Grundlagen und praktischen Werkzeuge relationaler Datenbanken und können sie für die Erstellung von datenbankbasierten Anwendungssystemen einsetzen.</p>	
<b>Modulstruktur</b>	<p>Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots aus den folgenden Lehrveranstaltungen eine Lehrveranstaltung im Gesamtausmaß von 6 ECTS-Punkten:</p> <p>VU zu Algorithmen und Datenstrukturen: 6 ECTS, 4 SSt. (pi) oder VU zu Datenbanksystemen: 6 ECTS, 4 SSt. (pi)</p>	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreicher Abschluss der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS)	
<b>Sprache</b>	Je nach Angebot Deutsch oder Englisch (empfohlenes Sprachniveau für Englisch: B2)	

### (2.3) Pflichtmodul Basiswissen Naturwissenschaften

Für Studierende der alternativen Pflichtmodulgruppen B und C sind aus dem Pflichtmodul Basiswissen Naturwissenschaften nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

PM-Basis	Basiswissen Naturwissenschaften (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 12
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	<p>Die Studierenden erwerben ein Grundlagenwissen der relevanten Fachinhalte aus den naturwissenschaftlichen Fächern Astronomie und/oder Biologie und/oder Chemie und/oder Meteorologie und/oder Pharmazie und/oder Physik.</p> <p><u>Die Inhalte aus dem Fachgebiet Astronomie umfassen:</u> Charakteristika astrophysikalischer Objekte und wesentliche astrophysikalische Prozesse</p> <p><u>Die Inhalte aus dem Fachgebiet Biologie umfassen:</u> Biochemie; Bioinformatik: Sequenzalignments und Datenbanksuchen, Rekonstruktion phylogenetischer Bäume, Vorhersage der Struktur und Funktion von Proteinen, molekulare Netzwerke; Mechanismen der molekularen Evolution; genetische und funktionelle Diversität von Mikroorganismen; Funktion von Mikroorganismen, Pflanzen oder Tieren in Ökosystemen, Zellbiologie</p> <p><u>Die Inhalte aus dem Fachgebiet Chemie umfassen:</u> Chemische Strukturformeln, funktionelle Gruppen und ihre Reaktivität, Reaktionsmechanismen, Thermodynamik, Kinetik</p> <p><u>Die Inhalte aus dem Fachgebiet Meteorologie umfassen:</u> Strahlung, Fluid-Dynamik und Thermodynamik der Atmosphäre</p> <p><u>Die Inhalte aus dem Fachgebiet Pharmazie umfassen:</u> Chemischen Grundlagen der therapeutisch relevanten Arzneistoffklassen, Struktur-Wirkungs-Beziehungen, Methoden der computerunterstützten Arzneistoffentwicklung, Pharmakodynamik, Pharmakokinetik, Risikobewertung.</p> <p><u>Die Inhalte aus dem Fachgebiet Physik umfassen:</u> Grundlagen der klassischen Mechanik, Schwingungen und Wellen, Elektrizität und Magnetismus, Kontinuumsmechanik: Elastizität und Hydrodynamik, Thermodynamik und statistischen Mechanik, Quantenmechanik.</p>	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots nicht-prüfungsimmanente (npi) und/oder prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS-Punkten aus den Fachgebieten Astronomie und/oder Biologie und/oder Chemie und/oder Meteorologie und/oder Pharmazie und/oder Physik. Die Zuordnung der für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen erfolgt im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung von im Modul vorgesehenen Modulprüfungen und/oder Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und/oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 12 ECTS)	

<b>Sprache</b>	Je nach Angebot Deutsch oder Englisch (empfohlenes Sprachniveau für Englisch: B2)
----------------	---

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

**Vorlesungen (VO) [nicht-prüfungsimmanent]** dienen der Wissensvermittlung hauptsächlich durch Vortrag der/des Lehrenden, der mit interaktiven Elementen verbunden werden kann. Der Lehrinhalt muss außerhalb der Lehrveranstaltungszeit durch Selbststudium vertieft werden, wobei es Anleitungen zum Selbststudium und/oder Ergänzungsliteratur gibt, um ein kontinuierliches und vertiefendes Lernen zu fördern. Der Leistungsnachweis erfolgt bei Vorlesungen durch Ablegung einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

**Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) [prüfungsimmanent]** verbinden die Vermittlung von Fach- und/oder Methodenwissen im Vorlesungsteil mit der Anwendung im Übungsteil. Eine VU entspricht einer Vorlesung (VO) mit begleitenden Übungen, wobei die zeitliche Abfolge zwischen vorlesungsartigen und übungsartigen Teilen von dem/der Lehrenden je nach Bedarf vorgenommen werden kann. Vorlesungs- und Übungsteil müssen gemeinsam abgeschlossen werden. Für das Erlangen der mit einer VU verbundenen Studienziele ist auch Selbststudium außerhalb der Lehrveranstaltungszeit erforderlich. Der Leistungsnachweis erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Teilleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder über die Durchführung und Abgabe selbstständig bearbeiteter Arbeitsaufgaben.

**Übungen (UE) [prüfungsimmanent]** dienen der Anwendung von bereits erworbenem Wissen sowie der Einübung von Fertigkeiten, die für die Beherrschung des Lehrstoffes benötigt werden. Dies geschieht anhand von selbständigem Arbeiten oder Teamarbeit der Studierenden an konkreten Aufgaben und Problemstellungen. Die Studierenden werden in kleinen Gruppen betreut, wobei die Leiterin oder der Leiter eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt und eine ausgeprägte Feedback-Kultur umsetzt. Für den Leistungsnachweis werden mehrere unabhängige schriftliche oder mündliche Teilleistungsfeststellungen während der Lehrveranstaltung herangezogen.

## § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilungsziffern:

Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU)	25
Übungen (UE)	25

(2) Für alle mitverwendeten Lehrveranstaltungen gelten die in den jeweiligen Curricula vorgesehenen Teilungsziffern.

(3) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Erweiterungscurriculum „Grundlagen für Computational Science“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2021/22 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
A (Alternative Pflichtmodulgruppe)	A (alternative group of compulsory modules)
B (Alternative Pflichtmodulgruppe)	B (alternative group of compulsory modules)
C (Alternative Pflichtmodulgruppe)	C (alternative group of compulsory modules)
Mathematik (Pflichtmodul): Lineare Algebra für Computational Science oder Analysis für Computational Science	Mathematics (compulsory module): Linear Algebra for Computational Science or Analysis for Computational Science
Informatik A (Pflichtmodul): Programmierung oder Algorithmen und Datenstrukturen oder Datenbanksysteme	Computer Science A (compulsory module): Programming or Algorithms and Data Structures or Database Systems
Informatik B (Pflichtmodul): Algorithmen und Datenstrukturen oder Datenbanksysteme	Computer Science B (compulsory module): Algorithms and Data Structures or Database Systems
Basiswissen Naturwissenschaften (Pflichtmodul)	Basic Knowledge of Natural Sciences (compulsory module)

### Nr. 165

#### **Erweiterungscurriculum Mehrsprachigkeit: Transdisziplinäre Zugänge**

Englische Übersetzung: Multilingualism: Transdisciplinary Approaches.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 17. Mai 2021 beschlossene Erweiterungscurriculum *Mehrsprachigkeit: Transdisziplinäre Zugänge* in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Erweiterungscurriculum „Mehrsprachigkeit: Transdisziplinäre Zugänge“ eröffnet Studierenden eine kritische, selbstreflexive und interdisziplinäre Auseinandersetzung mit Mehrsprachigkeit sowie die Vertiefung in einem selbst gewählten Bereich. Studierende verstehen Mehrsprachigkeit als transdisziplinäres Thema und verknüpfen

im Sinne eines multiperspektivischen Zugangs verschiedene Wissensbereiche (Sprachlehr- und -lernforschung, Sprach/en/politik, soziolinguistische, pragmatische, psycho- und neurolinguistische, philologische sowie kultur-, geschichts- und gesellschaftswissenschaftliche Zugänge).

Absolvent\*innen reflektieren Erfahrungen und Beobachtungen zu gelebter Mehrsprachigkeit und setzen sich mit aktuellen gesellschaftlichen Diskussionen zu Mehrsprachigkeit auseinander. Sie können theoretisches Wissen, Selbstreflexion und praktisches Anwendungswissen in Bezug setzen. Sie sind befähigt, auf Mehrsprachigkeit bezogene Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten zu analysieren, kritisch einzuschätzen sowie Entscheidungen zu treffen und neue Handlungsoptionen zu erschließen. In einem selbst gewählten Bereich vertiefen sie die erworbenen Kompetenzen.

Die beiden Module des Erweiterungscurriculums spannen einen Bogen zwischen im ersten Schritt erworbenem Basiswissen (individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Mehrsprachigkeit), das mit praktischem Anwendungswissen verknüpft wird (PM 1), und transdisziplinärem Fachwissen im Vertiefungsmodul (PM 2):

Das Erweiterungscurriculum *Mehrsprachigkeit* richtet sich besonders an Studierende mit Interesse an Sprache im Kontext sozialen Handelns, die ihre natur-, sozial-, geistes- oder kulturwissenschaftlichen Fachkompetenzen in einen sprachenbezogenen Zusammenhang stellen wollen.

Einige der Lehrveranstaltungen können auch auf Englisch oder in weiteren Sprachen (z.B. den Zielsprachen der Sprachkurse) abgehalten werden. Um den Lehrveranstaltungen auf Englisch folgen zu können, wird empfohlen, diese mit dem Sprachniveau B2 zu beginnen. Für die weiteren Sprachen werden keine Empfehlungen formuliert.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Mehrsprachigkeit beträgt 15 ECTS-Punkte. Das Erweiterungscurriculum ist in 2 Pflichtmodule (PM 1 und PM 2) gegliedert.

## § 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum Mehrsprachigkeit kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Sprachwissenschaft studieren, gewählt werden. Wurde oder wird auch das Erweiterungscurriculum "Sprache und Gesellschaft" und/oder "Sprache und Kognition" betrieben, können mehrfach angebotene Lehrveranstaltungen nur für jeweils ein Erweiterungscurriculum absolviert werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

## § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

PM 1	<b>Pflichtmodul: Individuelle und gesellschaftliche Mehrsprachigkeit: wissenschaftliche Grundlagen</b>	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	

Modulziele	Die Studierenden kennen die wissenschaftlichen Grundlagen zu individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit. Sie haben sich mit Erst-, Zweit- und Mehrsprachenerwerb befasst und verstehen die soziale Dimension von Mehrsprachigkeit. Sie durchdringen die Beziehung von Sprache/n, Macht, Diskurs, Identität, Ideologie und gesellschaftlicher Teilhabe und kennen politische Gestaltungsmöglichkeiten für mehrsprachige Kontexte. Sie können Konzepte zur Erfassung und Begleitung des Lernens und Verwendens von Sprache/n auf eigene Erfahrungen und Beobachtungen anwenden. Auf Basis der Verknüpfung von Erfahrung und wissenschaftlichen Konzepten erschließen sie sich neue Handlungsoptionen.		
Modulstruktur	1) Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei der folgenden drei Lehrveranstaltungen:  VO Einführung in die Sprachlehr- und -lernforschung, 3 ETCS, 2 SSt. (npi) oder VO Einführung in die Sprach/en/politik, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) oder VO Einführung in die Psycholinguistik, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)  UND:  2) VO mit Übungselementen: Perspektiven auf Mehrsprachigkeit, 6 ECTS, 2 SSt. (npi)		
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (12 ECTS)		
Sprache	Deutsch/ Englisch (B2 empfohlen)		

PM 2	Vertiefungsmodul: <b>Transdisziplinäre Zugänge</b>	3 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung von PM 1	
Modulziele	Die Studierenden vertiefen und erweitern die wissenschaftlichen Grundlagen von Mehrsprachigkeit durch transdisziplinäre und theoretisch fundierte Wissensbestände oder machen eigene Sprachlernerfahrungen. Angeboten werden etwa psycho- und soziolinguistische, pragmatische, soziologische, kulturwissenschaftliche, bildungswissenschaftliche und historische Aspekte von Mehrsprachigkeit.	

Modulstruktur	<p>Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eine (oder mehrere) Lehrveranstaltung(en) im Ausmaß von mindestens 3 ECTS-Punkten, wie beispielsweise:</p> <p>Nach Maßgabe des Angebots wählbare Sprachkurse:</p> <p>VO Basiskurs Arabisch 1, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)  UE Persische Grammatik I, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)  VO zu Einführung in eine kuschitische Sprache I (z.B. Somali), 4 ECTS, 2 SSt. (npi)</p> <p>VO aus dem Bereich der Soziolinguistik, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)  VO aus dem Bereich der Finno-Ugristik, 4 ECTS, 2 SSt. (npi)  VO aus dem Bereich Kommunikationswissenschaft, Medien und ethnische Minderheiten, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)  VO aus dem Bereich Orientalistik, 2 ECTS, 1 SSt. (npi)  VO aus dem Bereich Afrikanistik, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)  VO aus dem Bereich der slawischen Areal- und Kulturwissenschaft, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)  VO aus der Slawistik, 5 ECTS, 2 SSt. (npi oder pi)  KO aus der Slawistik, 4 ECTS, 2 SSt (pi)</p> <p>Die für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.</p>
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi oder pi) (mind. 3 ECTS)
Sprache	Deutsch und/oder weitere Sprachen

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesungen VO, npi: Sie vermitteln im Überblick Theorien, Methodologien, Diskurse bzw. den rezenten Forschungsstand zu Aspekten von Mehrsprachigkeit aus einer interdisziplinären Perspektive. Vorlesungen haben nicht prüfungsimmanenten Charakter und unterliegen keiner Teilnahmebeschränkung. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Abschlussprüfung.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten: Konversatorium (KO) und Übung (UE), pi:

Konversatorium (KO), pi: Konversatorien sind charakterisiert durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz. Wie auch im Fall von Vorlesungen ist es die Aufgabe von Konversatorien, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu Vorlesungen wird aber ein aktiver

Eigenbeitrag (Präsentation/Diskussion) von den Studierenden erwartet. Konversatorien werden mit einer schriftlichen und /oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

Übung (UE), pi: Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben. Sie sind durch aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Sprachübungen). Sie werden durch Erbringung der geforderten schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweise abgeschlossen.

## **§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

(1) In der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung Übung gilt die generelle Teilnahmebeschränkung von 35 Teilnehmenden pro Lehrveranstaltung. Bei der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung Konversatorium gilt die generelle Teilnahmebeschränkung von 25 Teilnehmenden pro Lehrveranstaltung.

(2) Die Modalitäten der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Der oder die Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

(1) Das Erweiterungscurriculum „Mehrsprachigkeit: Transdisziplinäre Zugänge“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2021/22 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 166**

### **3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Betriebswirtschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Betriebswirtschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.10.2014, 3. Stück, Nummer 7, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.06.2019, 26. Stück, Nummer 210, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

1. Abs 4 lautet nunmehr:

„(4) Im Rahmen der Gesamtausbildung des Bachelorstudiums wird eine kompetente Sprachverwendung in Wirtschaftsenglisch vermittelt.“

#### **(2) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen**

1. In der Modulbeschreibung des Moduls B.10. „Business English“ wird in der Modulstruktur unterhalb „UE Business Englisch II, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)“ folgender Satz ersatzlos gestrichen:

„Im Rahmen der Lehrveranstaltung UE Business English II wird als Teilleistung das Niveau C1 überprüft.“

#### **(3) § 11 Inkrafttreten**

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 166, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 167**

### **3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 14. Juni 2021 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2014, 40. Stück, Nummer 222, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.06.2019, 26. Stück, Nummer 211, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

1. Abs 4 lautet nunmehr:

*„(4) Im Rahmen der Gesamtausbildung des Bachelorstudiums wird eine kompetente Sprachverwendung in Wirtschaftsenglisch vermittelt.“*

#### **(2) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen**

1. In der Modulbeschreibung des Moduls B.10. „Business English“ wird in der Modulstruktur unterhalb „UE Business Englisch II, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)“ folgender Satz ersatzlos gestrichen:

*„Im Rahmen der Lehrveranstaltung UE Business Englisch II wird als Teilleistung das Niveau C1 überprüft.“*

#### **(3) § 11 Inkrafttreten**

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

*„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 167, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“*

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
K r a m m e r

## **Nr. 168**

### **1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Business Analytics**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 14. Juni 2021 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Business Analytics, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.01.2020, 7. Stück, Nr. 50, in der nachfolgenden

Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen**

1. *In der Modulstruktur des Moduls BAM-MIM „Marketing und International Marketing I“ wird*

„KU International Marketing Research 2 (2 SSt, 4 ECTS, pi)“ ersetzt durch:

„KU International Marketing Simulation (2 SSt, 4 ECTS, pi)“.

2. *In der Modulstruktur des Moduls BAM-MIM „Marketing und International Marketing I“ wird „KU Topics in International Marketing (2 SSt, 4 ECTS, pi)“ ersatzlos gestrichen.*

3. *In der Modulstruktur des Moduls BAM-MIM „Marketing und International Marketing I“ wird „KU International Marketing Simulation (2 SSt, 4 ECTS, pi)“ ersatzlos gestrichen.*

### **(2) § 12 Inkrafttreten**

1. *Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.*

2. *Abs 2 wird hinzugefügt:*

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 168, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 169**

### **3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Curriculum für das PhD- und Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das das PhD- und Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 11.05.2009, 22. Stück, Nummer 166, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2018, 34. Stück, Nummer 167, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

**(1) § 2 Zulassungsvoraussetzungen**

*1. Abs 4 wird ersatzlos gestrichen.*

**(2) § 15 Inkrafttreten**

*1. Abs 4 wird hinzugefügt:*

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 169, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 170**

### **1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Wirtschaft – Gesellschaft – Staat**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Wirtschaft – Gesellschaft – Staat, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 07.05.2015, 23. Stück, Nummer 124, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) Titel des Erweiterungscurriculums**

1. *Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet nunmehr:*

„Wirtschaftliche Prozesse im sozialen und politischen Kontext“

2. *Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.*

#### **(2) § 8 Inkrafttreten**

1. *Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.*

2. *Abs 2 wird hinzugefügt:*

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 170, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 171**

### **1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Digital Humanities**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Digital Humanities, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2020, 25. Stück, Nummer 124, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

## (1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

### 1. Anstelle der Sätze

„Die beschriebenen Kenntnisse können auch in anderer Form nachgewiesen werden. Über die Gleichwertigkeit des Nachweises entscheidet das studienrechtlich zuständige Organ.“

*Wird folgender Satz aufgenommen:*

„Können die Kenntnisse nicht in Form von Erweiterungscurricula nachgewiesen werden, so haben die Zulassungswerber\*innen eine Qualifikationsbeschreibung vorzulegen, in der die vorhandenen Kenntnisse dargelegt werden und anhand derer das studienrechtlich zuständige Organ prüft, ob die qualitativen Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Nähere Regelungen zur Qualifikationsbeschreibung werden vom studienrechtlich zuständigen Organ bekannt gegeben.“

## (2) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

### 1. Die Modulstruktur des Moduls „Digital Humanities Skills I“ lautet nunmehr:

„UE Introduction to DH Tools & Methods (z.B. Python-based class) (2 SSt, 5 ECTS, pi)  
UE Data Structures and Data Modelling (z.B. JSON, XML, SQL) (2 SSt, 5 ECTS, pi)“

## (3) § 12 Inkrafttreten

### 1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

### 2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 171, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 172**

### **3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2017)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene 3 (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2017), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2017, 31. Stück, Nummer 154, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2020, 26. Stück, Nummer 139, in der

nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil Umfang**

1. Der letzte Satz von Abs 1 lautet nunmehr:

„Je nach gewählter Spezialisierung (Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie, Arabistik und Islamwissenschaft sowie Turkologie) liegt der Schwerpunkt des Studiums auf den Sprachen Babylonisch-Assyrisch („Akkadisch“) und Sumerisch, Arabisch und seiner Dialekte, Osmanisch-Türkisch und Modern-Türkisch sowie Neupersisch.“

### **(2) § 5 Aufbau –Module mit ECTS-Punktezuweisung**

1. Abs 1 lit a) lautet nunmehr:

#### **„(1) Überblick**

**(a) Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) 16 ECTS**

Pflichtmodul OR-1 – Einführung in das Studium der Orientalistik (STEOP) 2 ECTS

Wahlmodulgruppe „Einführung in die orientalischen Sprachen“ (STEOP)

2 Wahlmodule aus :

Wahlmodul OR-2a/AO-1 – Einführung in das Babylonische I 7 ECTS

Wahlmodul OR-2b/AR-1 – Einführung in das Arabische I 7 ECTS

Wahlmodul OR-2c/TU-1 – Einführung in das Türkische I 7 ECTS

”

2. In Abs 1 lit c) wird „AO-2 – Akkadisch II“ ersetzt durch „AO-2 – Babylonisch II“ und „AO-3 – Akkadisch III“ ersetzt durch „AO-3 – Babylonisch III“.

### **(3) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen**

1. Das Wahlmodul OR-2a/AO-1 „Einführung in das Akkadische I“ wird umbenannt zu „Einführung in das Babylonische I“.

2. Die Modulziele des Wahlmoduls OR-2a/AO-1 lauten nunmehr:

„Grundkenntnisse der babylonischen Grammatik (Altbabylonisch) und der neuassyrischen Keilschrift“

3. Die Modulstruktur des Wahlmoduls OR-2a/AO-1 lautet nunmehr:

„Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:

---

VO Einführung in das Babylonische I, 7 ECTS, 4 SSt, np<sup>i</sup>“

4. Das Alternative Pflichtmodul AO-2 „Akkadisch II“ wird umbenannt zu „Babylonisch II“.

5. Die Modulziele des Alternativen Pflichtmoduls AO-2 lauten nunmehr:

„Erweiterung der Kenntnisse der Phonologie, Morphologie und Lexik des Babylonischen sowie Erlernen der Fähigkeit, einfache babylonische Texte zu lesen und zu übersetzen“

6. Die Modulstruktur des Alternativen Pflichtmoduls AO-2 lautet nunmehr:

„VO Einführung in das Babylonische II, 4 ECTS, 2 SSt, np<sup>i</sup>  
UE Übungen zur Einführung in das Babylonische II, 4 ECTS, 2 SSt, pi“

7. Das Alternative Pflichtmodul AO-3 „Akkadisch III“ wird umbenannt zu „Babylonisch III“.

8. Die Modulziele des Alternativen Pflichtmoduls AO-3 lauten nunmehr:

„Weiter vertiefte und abgerundete Kenntnisse der Grammatik, Kenntnis der Grundzüge der babylonischen Sprach- und Schriftgeschichte (Dialekte) aufgrund von Textbeispielen“

9. Die Modulstruktur des Alternativen Pflichtmoduls AO-3 lautet nunmehr:

„PS Babylonische Lektüre I, 5 ECTS, 2 SSt, pi  
PS Babylonische Lektüre II, 5 ECTS, 2 SSt, pi“

10. Die Modulstruktur des Alternativen Pflichtmoduls AO-9 lautet nunmehr:

„PS Babylonische Literarische Texte, 5 ECTS, 2 SSt, pi  
oder  
PS Sumerische Literarische Texte, 5 ECTS, 2 SSt, pi“

11. Die Modulstruktur des Alternativen Pflichtmoduls TU-2 lautet nunmehr:

„VU Türkische Grammatik II, 4 ECTS, 2 SSt, pi  
UE Türkische Konversation II, 4 ECTS, 2 SSt, pi“

12. Der Leistungsnachweis des Alternativen Pflichtmoduls TU-2 lautet nunmehr:

„Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)“

13. Die Modulstruktur des Alternativen Pflichtmoduls TU-3 lautet nunmehr:

„VU Türkische Grammatik III, 2 ECTS, 1 SSt, pi

UE Türkische Konversation III, 4 ECTS, 2 SSt, pi“

14. Der Leistungsnachweis des Alternativen Pflichtmoduls TU-3 lautet nunmehr:

„Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS)“

15. Die Modulstruktur des Alternativen Pflichtmoduls TU-4 lautet nunmehr:

„VU Türkische Grammatik IV, 2 ECTS, 1 SSt, pi  
 UE Türkische Konversation IV, 4 ECTS, 2 SSt, pi  
 UE Türkisches Übersetzungspraktikum, 4 ECTS, 2 SSt, pi“

16. Der Leistungsnachweis des Alternativen Pflichtmoduls TU-4 lautet nunmehr:

„Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)“

#### (4) Anhang

1. Die englische Übersetzung der Titel der Module lautet nunmehr:

„Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	Englisch
OR-1 – Einführung in das Studium der Orientalistik (Pflichtmodul)	OR-1 – Introduction to Middle Eastern Studies (compulsory module)
OR-2a – Einführung in das Babylonische (Wahlmodul)	OR-2a – Introduction to Babylonian (elective module)
OR-2b – Einführung in das Arabische (Wahlmodul)	OR-2b – Introduction to Arabic (elective module)
OR-2c – Einführung in das Türkische (Wahlmodul)	OR-2c – Introduction to Turkish (elective module)
<b>Pflichtmodulgruppe Orientalistik</b>	<b>Group of compulsory modules: Middle Eastern Studies</b>
OR-3 – Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des Vorderen Orients (Pflichtmodul)	OR-3 – Cultural and Economic History of the Middle East (compulsory module)
OR-4 – Religionsgeschichte des Vorderen Orients (Pflichtmodul)	OR-4 – Religious History of the Middle East (compulsory module)
OR-5 – Geschichte des Vorderen Orients im Altertum (Pflichtmodul)	OR-5 – Ancient Near Eastern History (compulsory module)
OR-6 – Arabische Geschichte des Vorderen Orients u. Nordafrikas in islamischer Zeit (Pflichtmodul)	OR-6 – History of the Middle East and North Africa after the Rise of Islam (compulsory module)
OR-7 – Geschichte des Osmanischen Reiches und der Türkei (Pflichtmodul)	OR-7 – History of the Ottoman Empire and Modern Turkey (compulsory module)
OR-8 – Kulturelle und historische Kontinuitäten (Pflichtmodul)	OR-8 – Cultural and Historical Continuities (compulsory module)
OR-9 – Orientalische Philologien: Grundlagen und Methoden (Pflichtmodul)	OR-9 – Middle Eastern Philology: Basics and Methods (compulsory module)
<b>Alternative Pflichtmodulgruppen (APM)</b>	<b>Alternative groups of compulsory modules</b>

<b>Alternative Pflichtmodulgruppe „Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie“</b>	<b>Alternative group of compulsory modules: Ancient Near Eastern Philology and Archaeology</b>
AO-2 – Babylonisch II (Alternatives Pflichtmodul)	AO-2 – Babylonian II (alternative compulsory module)
AO-3 – Babylonisch III (Alternatives Pflichtmodul)	AO-3 – Babylonian III (alternative compulsory module)
AO-4 – Sumerisch I (Alternatives Pflichtmodul)	AO-4 – Sumerian I (alternative compulsory module)
AO-5 – Sumerisch II (Alternatives Pflichtmodul)	AO-5 – Sumerian II (alternative compulsory module)
AO-6 – Vorderasiatische Archäologie I (Alternatives Pflichtmodul)	AO-6 – Ancient Near Eastern Archaeology I (alternative compulsory module)
AO-7 – Vorderasiatische Archäologie II (Alternatives Pflichtmodul)	AO-7 – Ancient Near Eastern Archaeology II (alternative compulsory module)
AO-8 – Mesopotamische Kulturgeschichte (Alternatives Pflichtmodul)	AO-8 – Ancient Near Eastern Cultural History (alternative compulsory module)
AO-9 – Mesopotamische Literatur: Lektüre (Alternatives Pflichtmodul)	AO-9 – Ancient Near Eastern Literature (Reading of Literary Texts) (alternative compulsory module)
AO-10-1 – Ausgewählte Sprachen der mesopotamischen Nachbarregionen (Wahlmodul)	AO-10-1 – Languages of Mesopotamia’s Neighbouring Regions (elective module)
AO-10-2 – Die materielle Kultur Mesopotamiens (Wahlmodul)	AO-10-2 – Ancient Near Eastern Material Culture (elective module)
AO-11-1 – Philologische Seminare (Wahlmodul)	AO-11-1 – Philology Seminars (elective module)
AO-11-2 – Historische, Realien- und kulturgeschichtliche Seminare (Wahlmodul)	AO-11-2 – Seminars on History, Material Culture and Cultural History (elective module)
AO-12 – Wahlmodulgruppe	AO-12 – Group of elective modules
AO-12-1 – Akkadistisches Seminar mit BA-Arbeit (Wahlmodul)	AO-12-1 – Seminar on Akkadian (including BA Thesis) (elective module)
AO-12-2 – Sumerologisches Seminar mit BA-Arbeit (Wahlmodul)	AO-12-2 – Seminar on Sumerology (including BA Thesis)
AO-12-3 – Archäologisches Seminar mit BA-Arbeit (Wahlmodul)	AO-12-3 – Seminar on Archaeology (including BA Thesis) (elective module)
<b>Alternative Pflichtmodulgruppe „Arabistik und Islamwissenschaft“</b>	<b>Alternative group of compulsory modules: Arabic and Islamic Studies</b>
AR-2 – Sprachmodul Arabisch II (Alternatives Pflichtmodul)	AR-2 – Arabic II (alternative compulsory module)
AR-3 – Sprachmodul Arabisch III (Alternatives Pflichtmodul)	AR-3 – Arabic III (alternative compulsory module)
AR-4 – Sprachmodul Arabisch IV (Alternatives Pflichtmodul)	AR-4 – Arabic IV (alternative compulsory module)
AR-5 – Sprachmodul Arabisch V (Alternatives Pflichtmodul)	AR-5 – Arabic V (alternative compulsory module)
AR-6 – Sprachmodul Arabisch VI (Alternatives Pflichtmodul)	AR-6 – Arabic VI (alternative compulsory module)
AR-7 – Arabischer Dialekt: Grundstufe (Alternatives Pflichtmodul)	AR-7 – Arabic Dialect (Basic Level) (alternative compulsory module)

AR-8 – Arabischer Dialekt: Mittelstufe (Alternatives Pflichtmodul)	AR-8 – Arabic Dialect (Intermediate Level) (alternative compulsory module)
AR-9 – Arabischer Dialekt: Fortgeschrittene (Alternatives Pflichtmodul)	AR-9 – Arabic Dialect (Advanced Level) (alternative compulsory module)
AR-10 – Einführung in ausgewählte Arbeitsgebiete der Arabistik und Islamwissenschaft (Alternatives Pflichtmodul)	AR-10 – Introduction to Selected Fields of Arabic and Islamic Studies (alternative compulsory module)
AR-11 – Ausgewählte Themen der modernen Orientforschung (Alternatives Pflichtmodul)	AR-11 – Selected Fields of Modern Middle Eastern Studies (alternative compulsory module)
AR-12 – Philologisches Seminar (mit BA-Arbeit) (Alternatives Pflichtmodul)	AR-12 – Seminar on Philology (including BA Thesis (alternative compulsory module))
AR-13 – Islamwissenschaftliches Seminar (mit BA-Arbeit) (Alternatives Pflichtmodul)	AR-13 – Seminar on Islamic Studies (including BA Thesis) (alternative compulsory module)
<b>Alternative Pflichtmodulgruppe „Turkologie“</b>	<b>Alternative group of compulsory modules: Turkish Studies</b>
TU-2 – Türkisch, Grundstufe II (Alternatives Pflichtmodul)	TU-2 – Turkish, Basic Level II (alternative compulsory module)
TU-3 – Türkisch, Mittelstufe (Alternatives Pflichtmodul)	TU-3 – Turkish, Intermediate Level I (alternative compulsory module)
TU-4 – Türkisch, Mittelstufe II (Alternatives Pflichtmodul)	TU-4 – Turkish, Intermediate Level II (alternative compulsory module)
TU-5 – Türkisch, weiter Fortgeschrittene I (Alternatives Pflichtmodul)	TU-5 – Turkish, Advanced Level I (alternative compulsory module)
TU-6 – Türkisch, weiter Fortgeschrittene II (Alternatives Pflichtmodul)	TU-6 – Turkish, Advanced Level II (alternative compulsory module)
TU-7 – Persisch, Grundstufe (Alternatives Pflichtmodul)	TU-7 – Persian, Basic Level (alternative compulsory module)
TU-8 – Persisch, Mittelstufe (Alternatives Pflichtmodul)	TU-8 – Persian, Intermediate Level (alternative compulsory module)
TU-9 – Osmanistik (Alternatives Pflichtmodul)	TU-9 – Ottoman Studies (alternative compulsory module)
TU-10 – Sprach- oder literaturwissenschaftliches Seminar (mit BA-Arbeit) (Alternatives Pflichtmodul)	TU-10 – Seminar on Linguistics or Literature (including BA Thesis) (alternative compulsory module)
TU-11 – Historisch-kulturkundliches Seminar (mit BA-Arbeit) (Alternatives Pflichtmodul)	TU-11 – Seminar on Turkish History and Cultural History (including BA Thesis) (alternative compulsory module)
TU-12 – Gesellschaft und Kultur der modernen Türkei (Alternatives Pflichtmodul)	TU-12 – Society and Culture of Modern Turkey (alternative compulsory module)

„  
**(5) § 11 Inkrafttreten**

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

*2. Abs 4 wird hinzugefügt:*

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 172, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 173**

### **1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Arabische Welt: Sprache und Gesellschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2015, 27. Stück, Nr. 184, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen**

*1. Folgender Abs 5 wird ergänzt:*

„Reichen die Unterlagen zur Feststellung über das Vorliegen der in Abs. 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen nicht aus, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein Interview mit der Studienwerberin oder dem Studienwerber führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren. Näheres zu den Interviewmodalitäten ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.“

#### **(2) § 11 Inkrafttreten**

*1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.*

*2. Abs 2 wird hinzugefügt:*

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 173, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 174**

### **3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 16.06.2008, 30. Stück, Nummer 204, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 04.05.2017, 26. Stück, Nummer 112, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen**

*1. Folgender Abs 4 wird ergänzt:*

„Reichen die Unterlagen zur Feststellung über das Vorliegen der in Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht aus, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein Interview mit der Studienwerberin oder dem Studienwerber führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren. Näheres zu den Interviewmodalitäten ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.“

#### **(2) § 11 Inkrafttreten**

*1. Abs 4 wird hinzugefügt:*

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 174, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 175**

### **1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Turkologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 14. Juni 2021 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Turkologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 19.03.2020, 14. Stück, Nummer 78, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen**

*1. Folgender Abs 7 wird ergänzt:*

„(7) Reichen die Unterlagen zur Feststellung über das Vorliegen der in Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht aus, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein Interview mit der Studienwerberin oder dem Studienwerber führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren. Näheres zu den Interviewmodalitäten ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.“

#### **(2) § 12 Inkrafttreten**

*1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.*

*2. Abs 2 wird hinzugefügt:*

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 175, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
K r a m m e r

## **Nr. 176**

### **2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sprachen und Kulturen Südasiens**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 14. Juni 2021 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sprachen und Kulturen Südasiens, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.01.2013, 14. Stück, Nummer 80, 1.

Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.01.2016, 12. Stück, Nummer 65, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen**

*1. Folgender letzter Absatz wird ergänzt:*

„Die Unterrichtssprachen des Studiums sind Deutsch und Englisch. Für das erforderliche Sprachniveau in Deutsch und die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Wien. Für Englisch werden Kenntnisse auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) vorausgesetzt. Für die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Wien.“

### **(2) § 11 Inkrafttreten**

*1. Abs 3 wird hinzugefügt:*

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 176, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 177**

### **1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2015, 27. Stück, Nummer 18, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen**

*1. Folgender Abs 4 wird ergänzt:*

„(4) Die Unterrichtssprachen des Studiums sind Deutsch und Englisch. Für das erforderliche Sprachniveau in Deutsch und die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Wien. Für Englisch werden Kenntnisse auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) vorausgesetzt. Für die Art des Nachweises

gelten die Regelungen der Universität Wien.“

## **(2) § 11 Inkrafttreten**

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 177, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 178**

### **2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Tibetologie und Buddhismuskunde**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Tibetologie und Buddhismuskunde, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.01.2013, 14. Stück, Nummer 81, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.01.2016, 12. Stück, Nummer 66, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

## **(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen**

1. Folgender letzter Absatz wird ergänzt:

„Die Unterrichtssprachen des Studiums sind Deutsch und Englisch. Für das erforderliche Sprachniveau in Deutsch und die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Wien. Für Englisch werden Kenntnisse auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) vorausgesetzt. Für die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Wien.“

## **(2) § 11 Inkrafttreten**

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 178, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 179**

### **6. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene 6. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 08.05.2008, 25. Stück, Nummer 163, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück, Nummer 95, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) Titel des Studiums**

1. *Der Titel des Studiums wird von „Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens“ geändert auf „East Asian Economy and Society“.*

2. *Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.*

#### **(2) § 12 Inkrafttreten**

1. *Abs 8 wird hinzugefügt:*

„(8) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 179, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 180**

### **3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Biologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des

Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Biologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2015, 28. Stück, Nummer 198, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2018, 36. Stück, Nummer 200, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen**

*1. Die Modulstruktur des Moduls BMB 4 „Zellbiologie“ lautet nunmehr:*

„VO zur Zellbiologie, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (npi), und  
UE zur Zellbiologie, 5 ECTS-Punkte, 4 SSt. (pi)

Die VO ist Voraussetzung für die UE.“

*2. Der Leistungsnachweis des Moduls BMB 4 „Zellbiologie“ lautet nunmehr:*

„Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (5 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (5 ECTS-Punkte).“

*3. Die Modulstruktur des Moduls BMB 5 „Analytische Chemie und Physikalische Chemie“ lautet nunmehr:*

„VO zur Analytischen Chemie, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (npi) und  
VO zur Physikalischen Chemie, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (npi).

*4. Der Leistungsnachweis des Moduls BMB 5 „Analytische Chemie und Physikalische Chemie“ lautet nunmehr:*

„Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (10 ECTS).“

*5. Die Modulstruktur des Moduls BMG 6 „Chemie für Fortgeschrittene“ lautet nunmehr:*

„Alternative A: VO zur Organischen Chemie, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (npi) und  
UE zur Organischer Chemie, 10 ECTS-Punkte, 8 SSt. (pi)

Alternative B: VO zur Physikalischen Chemie, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (npi) und  
UE zur Physikalischen Chemie, 10 ECTS-Punkte, 8 SSt. (pi)

Die VO ist Voraussetzung für die entsprechende UE.“

*6. Der Leistungsnachweis des Moduls BMG 6 „Chemie für Fortgeschrittene“ lautet nunmehr:*

„Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen.  
Alternative A: Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (5 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten

Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS-Punkte).

Alternative B: Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (5 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS-Punkte).“

## **(2) § 11 Inkrafttreten**

*1. Abs 4 wird hinzugefügt:*

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 180, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 181**

### **2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Anthropologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Anthropologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2013, 34. Stück, Nummer 238, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 02.02.2016, 13. Stück, Nummer 86, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) Titel des Studiums**

*1. Der Titel des Studiums wird von „Anthropologie“ geändert auf „Evolutionäre Anthropologie“.*

*2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.*

## **(2) § 11 Inkrafttreten**

*1. Abs 3 wird hinzugefügt:*

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 181, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 182**

### **2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molekulare Mikrobiologie, Mikrobielle Ökologie und Immunbiologie – Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molekulare Mikrobiologie, Mikrobielle Ökologie und Immunbiologie – Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2013, 34. Stück, Nummer 240, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 02.02.2016, 13. Stück, Nummer 94, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) Titel des Studiums**

1. *Der Titel des Studiums wird von „Molekulare Mikrobiologie, Mikrobielle Ökologie und Immunbiologie – Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology“ geändert auf „Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology“.*

2. *Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.*

#### **(2) § 11 Inkrafttreten**

1. *Abs 3 wird hinzugefügt:*

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 182, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 183**

### **1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Astronomie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Astronomie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2016, 44. Stück, Nummer 304, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der

Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

**(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen**

1. Unter lit c) wird folgendes Wahlmodul ergänzt:

WM-c-Dat	<b>Data Science in der Astrophysik</b> (Wahlmodul)	<b>8 ECTS</b>
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Ein wesentlicher Bestandteil der modernen Astronomie und Astrophysik ist der Umgang mit großen Datensätzen aus Beobachtungen und Simulationen. Dieses Modul beinhaltet wesentliche Aspekte der modernen Statistik und Data Science bis hin zu maschinellem Lernen, sowie den praktischen Umgang mit wichtigen Python-Bibliotheken. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage effektiv mit großen Datensätzen mit Python zu arbeiten, sowie Daten zu beschreiben und in Zusammenhang mit Modellen zu setzen, sowie wurden Grundkonzepte der Anwendung von Deep Learning Modellen erlernt.	
Modulstruktur	VU, 8 ECTS, 4 SSt (davon 2 SSt für den Übungsteil), pi	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)	

**„(2) § 11 Inkrafttreten**

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.
2. Abs 2 wird hinzugefügt:

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 183, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

**Nr. 184**

**1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang International Legal Studies**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 17. Mai 2021 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang International Legal Studies, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 08.05.2006, 26. Stück, Nummer 148, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **(1) Titel des Universitätslehrgangs**

*1. Der Titel des Universitätslehrgangs wird von „International Legal Studies“ geändert auf „International Law“ und im gesamten Curriculum entsprechend angepasst.*

### **(2) § 9 Inkrafttreten**

- 1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.*
- 2. Abs 2 wird hinzugefügt:*

*„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 184, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“*

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 185**

### **1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.01.2020, 7. Stück, Nr. 54, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **(1) § 8 Abs 2 Modulbeschreibungen**

*1. In Modul 5 lautet die Teilnahmevoraussetzung nunmehr:*

*„keine“.*

### **(2) Anhang**

*1. Im empfohlenen Studienpfad wird in der Spalte „3. Semester/29 ECTS-Punkte“ die Wort- und Ziffernfolge „Modul 3“ ersetzt durch „Modul 3 und Modul 5“.*

### **(3) § 13 Inkrafttreten**

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2021, Nr. 185, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## **Nr. 186**

### **Verordnung des Senates über das Auslaufen von Erweiterungscurricula der Universität Wien im Studienjahr 2020/21**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene Verordnung des Senates über das Auslaufen von Erweiterungscurricula der Universität Wien im Studienjahr 2020/21 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1. (1) Eine Registrierung für das Erweiterungscurriculum Geschichte in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2008, 38. Stück, Nummer 331 (1. Änderung veröffentlicht am 25.06.2012 im Mitteilungsblattes, 36. Stück, Nummer 246) ist ab 1. Oktober 2021 nicht mehr möglich. Ab diesem Zeitpunkt wird es durch das neue Erweiterungscurriculum Geschichte (Curriculum erschienen am 10.05.2021 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nr. 124) ersetzt.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Erweiterungscurriculums Geschichte (Curriculum erschienen am 10.05.2021 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nr. 124) der alten Version des Erweiterungscurriculums Geschichte in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2008, 38. Stück, Nummer 331 (1. Änderung veröffentlicht am 25.06.2012 im Mitteilungsblattes, 36. Stück, Nummer 246) unterstellt sind, sind berechtigt, dieses bis längstens 30.11.2023 abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund der alten Version des Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben werden, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren ist.

§ 2. Die Bestimmungen der Verordnung des Senats über die Verlängerung von Erweiterungscurricula der Universität Wien, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 17.06.2019, 27. Stück, Nummer 228 idgF, bleiben unberührt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
K r a m m e r

# Wahlen

## Nr. 187

### **Ergebnis der Wahl einer\*eines Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Markus Müller**

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Dr. Markus Müller um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach Theoretische Physik wurde in der Sitzung am 11.06.2021 Univ.-Prof. Mag. Dr. Caslav Brukner zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:  
Brukner

## Nr. 188

### **Ergebnis der Wahl einer\*eines Vorsitzenden sowie einer\*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Tibetologie“**

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission „Tibetologie“ wurde am 14. Juni 2021 Univ. Prof. Dr. Melanie Malzahn zur Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Univ. Prof. Dr. Martin Gaenzle gewählt.

Die Vorsitzende:  
Malzahn

## Nr. 189

### **Ergebnis der Wahl einer\*eines Vorsitzenden sowie einer\*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Mag. Dr. Silke Felber**

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Mag. Dr. Silke Felber um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Theater- und Kulturwissenschaft“ wurde am 21. Juni 2021 Univ.-Prof. Dr. Stefan Hulfeld zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt. Zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Univ.-Prof. Dr. Andrea Seier gewählt.

Der Vorsitzende:  
Hulfeld

# Verleihung von Lehrbefugnissen

## Nr. 190

### **Erteilung der Lehrbefugnis**

Mit Bescheid vom 16.06.2021, ZI/Habil 02/766/2020/21, hat das Rektorat der Universität Wien Assoz.-Prof. Mag. Dr. Farsam Salimi auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Straf- und Strafprozessrecht“ erteilt.

Der Vizerektor:  
Tyran

---

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens  
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.